

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010

EPOK 600 EC

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Produktname : EPOK 600 EC
Synonyme :
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Fungizid

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

ISK Biosciences Europe N.V.
Pegasus Park, De Kleetlaan 12B - box 9
B-1831 Diegem, Belgium
Tel: +32 2 627 86 11
Fax: +32 2 627 86 00
isk-msds@isk.be

1.4 Notrufnummer:

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):
+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Carc.	Kategorie 2	H351: Kann vermutlich Krebs verursachen.
Repr.	Kategorie 2	H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Acute Tox.	Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute	Kategorie 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic	Kategorie 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

Carc. Cat. 3; R40 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung

Repr. Cat. 3; R63 - Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

Xn; R20 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Xi; R36/38 - Reizt die Augen und die Haut.

R43 - Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

N; R50-53 - Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
<http://www.big.be>
© BIG vzw
Überarbeitungsgrund: CLP
Überarbeitungsnummer: 0300

Datum der Erstellung: 2002-05-24
Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Produktnummer: 38255

1 / 16

134-15857-360-de-DE

EPOK 600 EC



Enthält FLUAZINAM; Naphthalin.

Signalwort Achtung

H-Sätze

H351	Kann vermutlich Krebs verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

P-Sätze

P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P309 + P311	BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302 + P352	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

2.3 Sonstige Gefahren:

CLP

Brandgefährlich

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name (REACH Registrierungsnr.)	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
FLUAZINAM (-)	79622-59-6	C=33.1%	Xn; R20 Repr. Cat. 3; R63 Xi; R38 - 41 R43 N; R50-53	Repr. 2; H361d Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	(1)(9)	Bestandteil
Metalaxyl-M (-)	70630-17-0	C=16.5%	Xn; R22 Xi; R41	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	(1)(6)	Bestandteil
2-Methylnaphthalin (-)	91-57-6 202-078-3	C<10%	Xn; R22 Xi; R36/38 N; R51-53	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Chronic 2; H411	(1)	Bestandteil
1-Methylnaphthalin (-)	90-12-0 201-966-8	C<5%	Xn; R22 N; R51-53	Acute Tox. 4; H302 Aquatic Chronic 2; H411	(1)(2)(10)	Bestandteil
Naphthalin (-)	91-20-3 202-049-5	C<5%	Carc. Cat. 3; R40 Xn; R22 N; R50-53	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400	(1)(2)	Bestandteil
gamma-Butyrolacton (-)	96-48-0 202-509-5	C<25%	Xn; R22 Xi; R36	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319	(1)(10)	Bestandteil
Isotridecanol, ethoxyliert (>1 <2,5 mol EO) (-)	9043-30-5 500-027-2	C<5%	Xn; R22 Xi; R41 N; R51-53	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 2; H411	(1)	Bestandteil
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische (-)	64742-94-5 265-198-5	C>20%	Xn; R65 Xi; R38 N; R51-53	Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Chronic 2; H411	(1)(10)	Bestandteil
Calciumdodecylbenzolsulfonat (-)	26264-06-2 247-557-8	C<20%	Xi; R38 - 41	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318	(1)	Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

2 / 16

EPOK 600 EC

- (6) In Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt aber die Einstufung wurde angepasst nach Evaluation der vorhandenen experimentellen Daten
(9) M-Faktor, siehe Punkt 16
(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut. NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Hautausschlag/Entzündung.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wasserebel. Mehrbereichsschaum. BC-Pulver. Kohlensäure.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasser-/Schaumstrahl kann Überschaumung erzeugen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Fluorwasserstoff, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Maßnahmen:

Giftige Gase mit Wasserebel verdünnen. Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Gesichtsschirm. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Kein offenes Feuer.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Gesichtsschirm. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

EPOK 600 EC

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen: Sand/Kieselgur. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Temperatur > Flammpunkt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Behälter gut geschlossen halten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: -5 - 35 °C. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Licht schützen. Auffangschalen vorsehen. Nur in Originalbehälter aufbewahren. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

die Niederlande

Naftaleen	Kurzzeitwert	80 mg/m ³	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Kurzzeitwert, berechnet	15 ppm	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	50 mg/m ³	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert, berechnet	9.4 ppm	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

EU

Naphtalin	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	10 ppm 50 mg/m ³	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
-----------	--	--------------------------------	-----------------------------

Belgien

Naphtalène	Kurzzeitwert	15 ppm 80 mg/m ³	
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	10 ppm 53 mg/m ³	
1-Méthylnaphtalène	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.5 ppm 3 mg/m ³	

USA (TLV-ACGIH)

Naphthalene	Kurzzeitwert	15 ppm	TLV - Adopted Value
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	10 ppm	TLV - Adopted Value

EPOK 600 EC

1-methylnaphthalene	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.5 ppm	TLV - Adopted Value
2-methylnaphthalene	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.5 ppm	TLV - Adopted Value

Frankreich

Naphtalène	Kurzzeitwert	- ppm - mg/m ³	
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	10 ppm 50 mg/m ³	VL: Valeur non réglementaire indicative

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Naphthalene	OSHA	35
Naphthalene (Polynuclear aromatic hydrocarbons)	NIOSH	5506
Naphthalene (Polynuclear aromatic hydrocarbons)	NIOSH	5515
Petroleum Distillate (Naphthas)	NIOSH	1550
Petroleum Distillates fractions	OSHA	48

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Temperatur > Flammpunkt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Ins freie/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

- Werkstoffe für Schutzkleidung (guter Schutz)

Kunstkautschuk, Naturfasern.

c) Augenschutz:

Gesichtsschutz.

d) Hautschutz:

Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Keine Daten vorhanden
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Rot bis dunkel braun
Partikelgröße	Keine Daten vorhanden
Explosionsgrenzen	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	Brandgefährlich
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	0.022 Pa.s ; 40 °C
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

5 / 16

EPOK 600 EC

Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	81 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	> 2
Löslichkeit	Wasser ; emulgierbar
Relative Dichte	1.2 ; 20 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	3 - 7 ; 1 %

Physikalische Gefahren

Keine Klasse für physikalische Gefahren

9.2 Sonstige Angaben:

Absolute Dichte	1190 - 1230 kg/m ³ ; 20 °C
-----------------	---------------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Temperatur höher als Flammpunkt: erhöhte Brand-/Explosionsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Daten vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Temperatur > Flammpunkt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine Daten vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Fluorwasserstoff, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

EPOK 600 EC

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50	OECD 401	2000 - 3000 mg/kg		Ratte		Experimenteller Wert
Dermal	LD50	OECD 402	> 4000 mg/kg		Ratte		Experimenteller Wert
Inhalation	LC50		2.9 mg/l	4 Stdn	Ratte		Experimenteller Wert

FLUAZINAM

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		> 4100 mg/kg		Ratte		Experimenteller Wert
Dermal	LD50		> 2000 mg/kg		Ratte		Experimenteller Wert
Inhalation	LC50	Äquivalent mit OECD 403	1.1 mg/l	4 Stdn	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

6 / 16

EPOK 600 EC

2-Methylnaphthalin

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		1630 mg/kg		Ratte		

1-Methylnaphthalin

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		1840 mg/kg		Ratte		Literaturstudie
Dermal	LD50		>5000 mg/kg		Kaninchen		Literaturstudie

Naphthalin

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		> 1100 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		> 2500 mg/kg		Ratte		

gamma-Butyrolacton

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		1800 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC50		> 5.1 mg/l	4 Std	Ratte		

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50		> 5000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		> 2000 mg/kg		Kaninchen		
Inhalation	LC50		> 5 mg/l	4 Std	Ratte		

Einstufung des Gemisches beruht auf Prüfdaten für das gesamte Gemisch

Konklusion

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung

EPOK 600 EC

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Reizwirkung	OECD 405			Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Reizwirkung	OECD 404			Kaninchen	Experimenteller Wert

FLUAZINAM

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Schwere Augenschädigung				Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Mäßig reizend				Ratte	Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf Prüfdaten für das gesamte Gemisch

Konklusion

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

EPOK 600 EC

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Sensibilisierend	OECD 406			Meerschweinchen		Experimenteller Wert

Einstufung des Gemisches beruht auf Prüfdaten für das gesamte Gemisch

Konklusion

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

EPOK 600 EC

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

EPOK 600 EC

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

EPOK 600 EC

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Karzinogenität

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

7 / 16

EPOK 600 EC

EPOK 600 EC

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Reproduktionstoxizität

EPOK 600 EC

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Konklusion CMR

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Kann vermutlich Krebs verursachen.

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

EPOK 600 EC

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

EPOK 600 EC

Keine Wirkungen bekannt.

11.1.2 Sonstige Informationen

EPOK 600 EC

EG carc cat	3
EG repr cat	3
CLP carc cat	Kategorie 2
CLP repr cat	Kategorie 2

FLUAZINAM

EG repr cat	3
CLP repr cat	Kategorie 2

2-Methylnaphthalin

TLV - Krebserzeugend	A4
----------------------	----

1-Methylnaphthalin

TLV - Krebserzeugend	A4
----------------------	----

Naphthalin

EG carc cat	3
CLP carc cat	Kategorie 2
TLV - Krebserzeugend	(A4)
Catégorie cancérogène	C2
IARC - Klassifizierung	2B
MAK - Krebserzeugend Kategorie	2
MAK - Keimzellmutagen Kategorie	3B

gamma-Butyrolacton

IARC - Klassifizierung	3
------------------------	---

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

EPOK 600 EC

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	0.22 mg/l	96 Std	Salmo trutta			Experimenteller Wert
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	0.84 mg/l	48 Std	Daphnia magna			Experimenteller Wert
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	OECD 201	2.6 mg/l	72 Std	Selenastrum capricornutum			Experimenteller Wert

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

8 / 16

EPOK 600 EC

FLUAZINAM

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		0.036 mg/l	96 Std	Oncorhynchus mykiss			Experimenteller Wert
Akute Toxizität Wirbellose	EC50		0.19 mg/l	48 Std	Daphnia magna			Experimenteller Wert
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		0.16 mg/l	96 Std	Selenastrum capricornutum			Experimenteller Wert

2-Methylnaphthalin

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		8 mg/l	96 Std	Oncorhynchus mykiss			

1-Methylnaphthalin

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		9 mg/l	96 Std	Pimephales promelas	Statisches System		
Akute Toxizität Wirbellose	EC50		1.2 mg/l	48 Std	Daphnia magna			
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		1.71 - 5.12 mg/l	3 Std	Chlorophyta			
	EC50		1200 µg/l	14 Tag(e)	Selenastrum capricornutum			

Naphthalin

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		0.11 mg/l	96 Std	Oncorhynchus mykiss			
Akute Toxizität Wirbellose	EC50		2.16 mg/l	48 Std	Daphnia magna			
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		0.4 mg/l	72 Std	Skeletonema costatum			

gamma-Butyrolacton

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		220 - 460 mg/l	96 Std	Leuciscus idus		Süßwasser	
Akute Toxizität Wirbellose	EC50		>500 mg/l	48 Std	Daphnia magna			
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		360 mg/l	72 Std	Scenedesmus subspicatus			

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		2.34 mg/l	96 Std	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	
Akute Toxizität Wirbellose	EC50		0.95 mg/l	48 Std	Daphnia magna			
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		2.5 mg/l	72 Std	Skeletonema costatum			

Einstufung des Gemisches beruht auf Prüfdaten für das gesamte Gemisch

Konklusion

- Sehr giftig für Fische
- Sehr giftig für Wirbellose (Daphnia)
- Giftig für Algen
- Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Gewässer haben

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

FLUAZINAM

Halbwertszeit Boden (t_{1/2} Boden)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
	16.4 Tag(e)		Berechnungswert

2-Methylnaphthalin

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 302C	72 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

EPOK 600 EC

1-Methylnaphthalin

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	<5 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert
OECD 302C	49 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode	Wert	Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
	7.3 Stdn	5x10+5 /cm ³	Experimenteller Wert

Naphthalin

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
	100 %	7 Tag(e)	

gamma-Butyrolacton

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	62 - 90 %	14 Tag(e)	Experimenteller Wert

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301D: Geschlossener Flaschen-Test	39 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Konklusion

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

EPOK 600 EC

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

FLUAZINAM

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		1090		Lepomis macrochirus	Berechnungswert

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		4.03		

2-Methylnaphthalin

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		407	624 Std	Lepomis macrochirus	
		190	840 Std	Oncorhynchus kisutch	

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		3.86		

1-Methylnaphthalin

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		20	5 Woche(n)	Oncorhynchus kisutch	
		113-2000	1 - 2 Woche(n)	Platichthys stellatus	

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		3.87		Experimenteller Wert

Naphthalin

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		23 - 168		Cyprinus carpio	
		40 - 300	672 Std	Oncorhynchus mykiss	

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		3.30		Experimenteller Wert

EPOK 600 EC

gamma-Butyrolacton

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		0.1 - 0.64		

Isotridecanol, ethoxyliert (>1 < 2,5 mol EO)

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine Daten vorhanden			

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		2.9 - 6.1		

Calciumdodecylbenzolsulfonat

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine Daten vorhanden			

Konklusion

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4 Mobilität im Boden:

EPOK 600 EC

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
Keine Daten vorhanden			

FLUAZINAM

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
Koc		1958 l/kg	Experimenteller Wert

Metalaxyl-M

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
Koc		39.9 l/kg	Experimenteller Wert

1-Methylnaphthalin

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
Koc		2300	

Flüchtigkeit (Henry-Konstante H)

Wert	Methode	Temperatur	Bemerkung	Wertbestimmung
0.000514 atm m ³ /mol		25 °C		Experimenteller Wert

Konklusion

Aufgrund der verfügbaren Prüfergebnisse kann keine eindeutige Schlussfolgerung gezogen werden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

EPOK 600 EC

Treibhauspotenzial (GWP)

Keine der bekannten Komponenten ist aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

FLUAZINAM

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

2-Methylnaphthalin

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

EPOK 600 EC

1-Methylnaphthalin

Treibhauspotenzial (GWP)

Keine Aufführung in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Naphthalin

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

gamma-Butyrolacton

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 1005/2009)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

02 01 08* (Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten). Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Nach Verbrennungsofen für chlorhaltige Abfälle abführen mit energetischer Verwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer einleiten (2000/60/EG, Entscheidung 2455/2001/EG, Amtsbl. L331 vom 15/12/2001). Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	3082
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.
Techn./chem. Benennung ADR	FLUAZINAM

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	90
Klasse	9
Klassifizierungscode	M6

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
---	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	335
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	3082
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

12 / 16

EPOK 600 EC

Offizielle Benennung für die Beförderung	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.
Techn./chem. Benennung RID	FLUAZINAM

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	90
Klasse	9
Klassifizierungscode	M6

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
---	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	335
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	3082
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.
Techn./chem. Benennung ADN	FLUAZINAM

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	9
Klassifizierungscode	M6

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9

14.5 Umweltgefahren:

Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
---	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	335
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

See (IMDG)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	3082
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Offizielle Benennung für die Beförderung	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.
Techn./chem. Benennung IMO	FLUAZINAM

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	9
--------	---

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant	P
Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	335
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben
----------------------------	--

EPOK 600 EC

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	UN-Nummer	3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Offizielle Benennung für die Beförderung	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.
	Techn./chem. Benennung ICAO	FLUAZINAM
14.3 Transportgefahrenklassen:	Klasse	9
14.4 Verpackungsgruppe:	Verpackungsgruppe	III
	Gefahrzettel	9
14.5 Umweltgefahren:	Kenzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Sondervorschriften	A97
	Sondervorschriften	A158
	Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Europäische Gesetzgebung:

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

<ul style="list-style-type: none"> · 1-Methylnaphthalin · gamma-Butyrolacton · Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische 	<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach den Definitionen in der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/54/EG als gefährlich gelten</p>	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘. c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>
---	--	---

Nationale Gesetzgebung

- Die Niederlande

Waterbezwaarlijkheid (die Niederlande)	1
Abfallidentifikation andere Abfallstofflisten	LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 03

- Deutschland

WGK	3	Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)
-----	---	--

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

14 / 16

EPOK 600 EC

Lagerklasse (TRGS510)	LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten	
TA-Luft	2-Methylnaphthalin	TA-Luft Klasse 5.2.5/I
TA-Luft	Naphthalin	TA-Luft Klasse 5.2.5/I
TA-Luft	gamma-Butyrolacton	TA-Luft Klasse 5.2.5

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

Zettel



Gesundheitsschädlich



Umweltgefährlich

Enthält: FLUAZINAM; Naphthalin.

R-Sätze

- 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- 36/38 Reizt die Augen und die Haut
- 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen

S-Sätze

- (02) (Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen)
- 13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
- 20/21 Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen
- 23 Dampf nicht einatmen
- 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- 35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
- 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen
- (46) (Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen)
- 57 Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- R36/38 Reizt die Augen und die Haut
- R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R38 Reizt die Haut
- R41 Gefahr ernster Augenschäden
- R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R36 Reizt die Augen
- R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- R50 Sehr giftig für Wasserorganismen
- R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R51 Giftig für Wasserorganismen

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H351 Kann vermutlich Krebs verursachen.
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

15 / 16

EPOK 600 EC

DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe
DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate
CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

M-Faktor

FLUAZINAM	10	
-----------	----	--

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte DSD

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische	C >= 10 %	Xn;R 65
---	-----------	---------

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: CLP

Datum der Erstellung: 2002-05-24

Datum der Überarbeitung: 2012-11-12

Überarbeitungsnummer: 0300

Produktnummer: 38255

16 / 16